

Polzeiverordnung über die Benutzung des Grill- und Spielplatzes `Kühlenberg` im Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) berichtigt S. 596 und GBl. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Grill- und Spielplatz Kühlenberg` im Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal auf der Gemarkung Emmingen.
- (2) Der Grill- und Spielplatz umfasst die Grundstücke der Parzellen 2431, 2431/1 und 2431/2.
- (3) Die Grenzen des Grill- und Spielplatzes sowie die Zuwege sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet.

§ 2 Verhalten

Auf dem Grill- und Spielplatz sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen
2. das Anzünden, Unterhalten und Benutzen von Feuern außerhalb der dafür besonders vorgesehenen Feuerstellen;
3. das Beschädigen oder Entfernen der Bänke, Schilder und anderen Einrichtungen;
4. das Ausreißen, Abschneiden oder Beschädigen von Pflanzen;
5. die Entnahme von Bäumen oder das Schlagen von Holz der umliegenden Grundstücke zur Verfeuerung;
6. das Verrichten der Notdurft;
7. das Zurücklassen von Abfällen, diese sind sachgerecht zu entsorgen;
8. unzulässiger Lärm i.S.d. § 117 OwiG, insbesondere durch das Betreiben von Musikinstrumenten, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten in der Weise, dass andere Besucher der Anlage, die Anwohner oder die Bevölkerung über das normale Maß hinaus gestört werden; Stromaggregate sind nicht zulässig;
9. das Zelten, Lagern und/oder Nächtigen.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

Die Benutzung des Grillplatzes, die über die freizeithliche Nutzung hinausgeht (Vereinsfeste u. ä.), bedarf der Genehmigung der Großen Kreisstadt Nagold. Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

§ 4 Weitere Rechtsvorschriften

Die Verordnung des Landratsamtes Calw über das Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal vom 24.11.1971 und das Naturschutzgesetz gelten uneingeschränkt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt oder die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung befährt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Feuer außerhalb der dafür gekennzeichneten Feuerstellen anzündet, unterhält oder benutzt
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder und andere Einrichtungen beschädigt oder entfernt;

4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen ausreißt, abschneidet oder beschädigt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 von den umliegenden Grundstücken Bäume zur Verfeuerung entnimmt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Notdurft verrichtet;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter ablagert oder die Abfälle nicht mitnimmt/abtransportiert und diese sachgemäß entsorgt;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Musikinstrumente, Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte in der Weise betreibt, dass andere Besucher, die Nachbarschaft und die Bevölkerung über ein normales Maß hinaus gestört werden bzw. dass über Lautsprecher in unzumutbarer Lautstärke solches verbreitet wird;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 zeltet und/oder nächtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Polizeiverordnung wurde am 23.07.2003 in der Tageszeitung "Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 24.07.2003 in Kraft.